



Schönheitsreparaturen

Eine gesetzliche Regelung der Übertragung von „Schönheitsreparaturen“ existiert nicht. Es kommt auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze an, wann der Vermieter die Schönheitsreparaturen auf den Mieter übertragen will.

1. Was sind Schönheitsreparaturen?

Unter Schönheitsreparaturen versteht man die in der Wohnung anfallenden Renovierungsarbeiten. Gemeint sind insbesondere das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen (§ 28 Abs. 4 Satz 3 II. BV). Die Rechtsprechung hat den Begriff der Schönheitsreparaturen jedoch aufgrund der sich wandelnden Wohnungsausstattung und des steigenden Wohnungskomforts ausgedehnt. Mitumfasst ist daher z. B. auch das Shampooieren eines Teppichbodens.

2. Wer muss die Renovierung durchführen und bezahlen?

Das Gesetz verpflichtet grundsätzlich den Vermieter, die vermietete Wohnung für seine Mieter auf seine Kosten zu renovieren (§ 535 Abs. 1 S. 2 BGB). Es ist aber durchgängig üblich und zulässig, diese Renovierungspflicht mietvertraglich auf den Mieter zu übertragen.

3. Schönheitsreparaturen im bestehenden Mietverhältnis

Neben der grundsätzlichen Übertragung der Renovierungspflicht auf den Mieter sehen die Mietverträge in der Regel bestimmte Fristen vor, in denen zu renovieren ist. Diese „Fristenpläne“ unterscheiden nach einzelnen Räumen der Mietwohnungen. Für Küchen, Bäder und Duschen wird eine Renovierungsfrist von drei Jahren, für Wohn- und Schlafräume, Flure, Dielen und Toiletten eine Frist von fünf Jahren sowie für andere Nebenräume eine Renovierungsfrist von sieben Jahren üblicherweise vertraglich festgelegt. Eine Verkürzung dieser Fristen hat die Unwirksamkeit der Übertragung zur Folge.

Diese Fristen sind jedoch nur zeitliche Anhaltspunkte. Zu renovieren ist nur dann, wenn auch ein konkreter Renovierungsbedarf besteht. Bei einem sehr starken Gebrauch der Wohnung können kürzere Renovierungsfristen und bei einer sehr geringen Abnutzung der Wohnung auch längere Zeitabstände maßgebend sein. Dieses muss auch im Mietvertrag so vereinbart sein.

Der Mieter ist in der Gestaltung der Renovierung während des bestehenden Mietverhältnisses weitgehend frei. Renoviert der Mieter entgegen seiner vertraglichen Pflicht während des bestehenden Mietverhältnisses nicht, so hat der Vermieter die Möglichkeit, den Mieter zur Vornahme der Renovierungsarbeiten zu verpflichten, ihm hierfür eine Frist zu setzen und gleichzeitig anzudrohen, dass nach fruchtlosem Fristablauf ein Kostenvorschuss zur Ausführung der Schönheitsreparaturen verlangt wird.

4. Schönheitsreparaturen bei Ende des Mietverhältnisses

Bei Ende des Mietverhältnisses muss geklärt werden, ob der Mieter zur Renovierung der frei werdenden Wohnung verpflichtet ist. Eine Renovierungspflicht kann sich aber auch nach Ablauf der bereits beschriebenen vertraglichen Renovierungsfristen ergeben, wenn zusätzlich ein entsprechender Renovierungsbedarf vorliegt.

Sollte der Mieter eine Endrenovierung vornehmen müssen, hat er einen allgemein gefälligen, im Zweifel hell-neutralen Dekorationszustand der Wohnung herzustellen. Sind die Schönheitsreparaturen noch nicht fällig, so kann der Mieter nach dem Mietvertrag trotzdem verpflichtet sein, sich an den Kosten einer zukünftigen Renovierung mit dem Betrag zu beteiligen, der dem Verhältnis seiner Nutzungsdauer zu den vereinbarten Quoten entspricht (Quotenhaftungsklausel). In den Fällen der Quotenhaftung handelt es sich um Ansprüche auf eine Geldzahlung, nicht um Vornahmeansprüche.

Stattdessen kann im Mietvertrag auch vereinbart sein, dass der Mieter die Wohnung tapezierfähig zu hinterlassen hat, ohne sie voll renovieren zu müssen.

Hinweis: Zieht der Mieter aus, ohne die fälligen Schönheitsreparaturen durchzuführen, so muss der Vermieter dem Mieter eine angemessene Frist für die Ausführung der

Arbeiten setzen. Renoviert der Mieter trotzdem innerhalb der gesetzten Frist nicht, so steht dem Vermieter anstelle des Anspruchs auf Vornahme der Renovierungsarbeiten ein Schadensersatzanspruch in Geld zu, wenn er diesen verlangt.

Achtung: Im Mietvertrag kann zusätzlich vorgesehen sein, dass der Vermieter die Renovierung nach erfolgtem Fristablauf ausdrücklich ablehnen muss, um einen Schadensersatzanspruch zu erhalten.

Ob er die Geldsumme dann tatsächlich für die Vornahme der Renovierungsarbeiten einsetzt, ist allein in sein Belieben gestellt. Darin besteht der große Unterschied zum Anspruch auf Kostenvorschuss für durchzuführende Schönheitsreparaturen. Wichtig ist, dass in der Renovierungsaufforderung an den Mieter genau beschrieben wird, welche Arbeiten er im Einzelnen in welchen Räumen schuldet.

Praxistipp: Der Vermieter sollte mit dem Mieter vor Ende des Mietverhältnisses einen Wohnungsabnahmetermin vereinbaren, in dem er die Wohnräume besichtigen und klären kann, welche Renovierungsmaßnahmen und sonstigen Arbeiten der Mieter noch in der Wohnung auszuführen hat.

5. Unwirksamkeit von Klauseln

Die Wirksamkeit von Vertragsklauseln in vorgedruckten Mietverträgen richtet sich nach dem Recht zur Regelung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hierbei ist zu beachten, dass nach neuester Rechtsprechung sowohl die Unwirksamkeit der Schönheitsreparaturklausel als auch die Unwirksamkeit der Endrenovierungsklausel bewirken können, dass die jeweils andere Klausel ebenfalls unwirksam wird.

Hinweis: Um auszuschließen, dass eine oder gar alle Vertragsklauseln unwirksam sind, empfehlen wir, stets die aktuellen Mietvertragsformulare von Haus & Grund zu verwenden.

6. Verjährung

Man darf sich mit Ansprüchen gegen den Mieter wegen unterlassener Renovierungen nicht zu viel Zeit lassen, denn diese verjähren in sechs Monaten seit Rückgabe der Mietsache. Schon durch Rückgabe eines Schlüssels an den Vermieter beginnt die Verjährungsfrist zu laufen, da dadurch freier Zugang zur Wohnung gewährt wird und somit die Möglichkeit besteht, das Objekt im Hinblick auf unterlassene Renovierungsmaßnahmen zu untersuchen.

Nähere Informationen zu diesem Thema sowie weiteren Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages: www.haus-und-grund-verlag.net.

Bestellung: Tel. (030) 2 02 16-204 · Fax (030) 2 02 16-580 · E-Mail: verlag@haus-und-grund-verlag.net



Haus & Grund[®]
Eigentümerschutz-Gemeinschaft

Verantwortlich: **Haus & Grund Deutschland** – Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. • Mohrenstraße 33 • 10117 Berlin • Tel. (030) 2 02 16-0 • Fax (030) 2 02 16-555 • E-Mail: zv@haus-und-grund.net • Internet: www.haus-und-grund.net (Wa. 02/06)